

BdB Jahrestagung 2018 Berlin

AG 3: Bundesteilhabegesetz – Herausforderungen für die Betreuungspraxis

Herzlich Willkommen

zur AG 3

Bundesteilhabegesetz – Herausforderungen für die Betreuungspraxis

BdB Jahrestagung 2018 Berlin

AG 3: Bundesteilhabegesetz – Herausforderungen für die Betreuungspraxis

Berücksichtigung von Betreuung im Gesetz

- Das Wort Betreuung findet man 40 mal im Gesetz. Davon 2 mal mit Bezug auf die rechtliche Betreuung
- In § 22 Abs. 5 SGB IX unter dem Titel „Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen
- In § 33 unter dem Titel „Pflichten Personensorgeberechtigter“
- In allen anderen Fällen geht es um die soziale Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

BdB Jahrestagung 2018 Berlin

AG 3: Bundesteilhabegesetz – Herausforderungen für die Betreuungspraxis

§ 22 Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen

- (1) Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger **bezieht** unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten **andere öffentliche Stellen in die Erstellung des Teilhabeplans** in geeigneter Art und Weise **ein**, soweit dies zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich ist.
- (2) ... (4)
- (5) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, **informiert** der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger mit Zustimmung der Leistungsberechtigten **die zuständige Betreuungsbehörde über die Erstellung des Teilhabeplans**, soweit dies zur Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, erforderlich ist.

BdB Jahrestagung 2018 Berlin

AG 3: Bundesteilhabegesetz – Herausforderungen für die Betreuungspraxis

§ 33 Pflichten der Personensorgeberechtigten

Eltern, Vormünder, Pfleger und **Betreuer**, die bei den ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen (§ 2 Absatz 1) wahrnehmen oder durch die in § 34 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, **sollen** im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags **diese Personen einer Beratungsstelle nach § 32 (EUTB)** oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe **vorstellen**.

BdB Jahrestagung 2018 Berlin

AG 3: Bundesteilhabegesetz – Herausforderungen für die Betreuungspraxis

Grundsätze im Bundesteilhabegesetz

1. Die Leistungen sollen „personenzentriert“ geplant und ausgeführt (umgesetzt) werden
2. Es soll der *Teilhabebedarf* bzw. der *Rehabilitationsbedarf* erhoben und finanziert werden, unabhängig vom Ort der Bedarfsdeckung (unabhängig von ambulant und stationär)
3. Die Leistungen sollen soweit möglich „aus einer Hand“ gewährt werden
4. Es soll ein einheitliches Bedarfserhebungsverfahren für alle Rehabilitationsträger eingeführt werden
5. Es soll ein einheitliches Antrags- und Bewilligungsverfahren durchgeführt werden

BdB Jahrestagung 2018 Berlin

AG 3: Bundesteilhabegesetz – Herausforderungen für die Betreuungspraxis

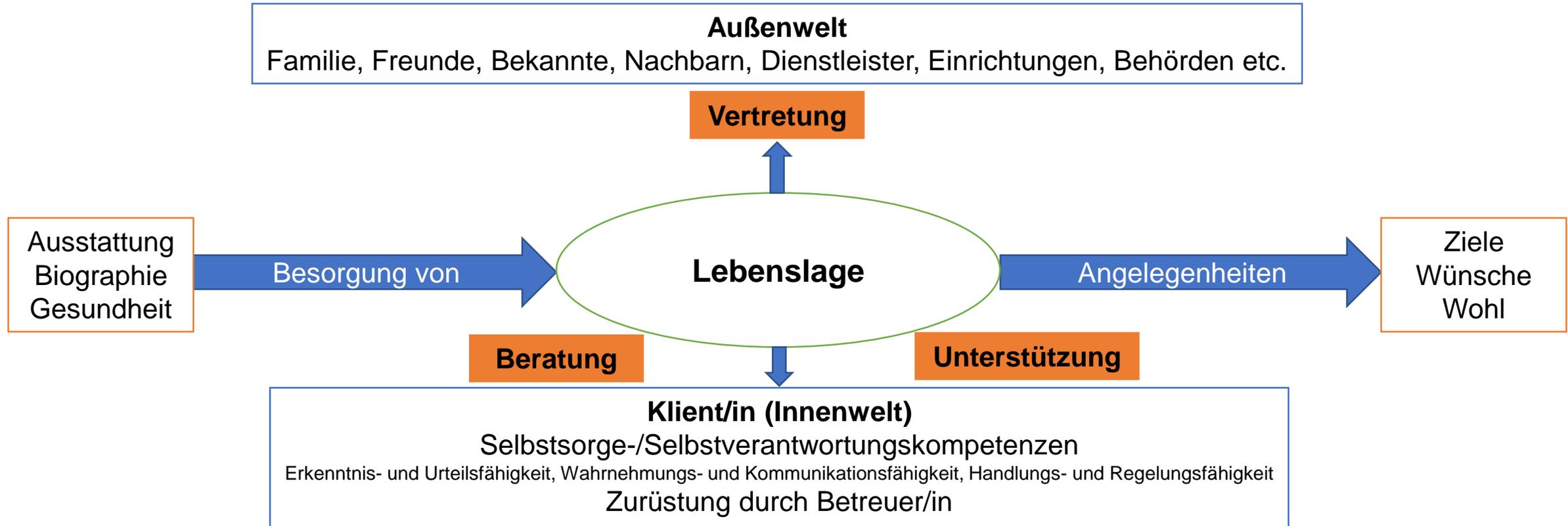
Schnittpunkte von rechtlicher Betreuung und Leistungen zur Teilhabe

1. Im Antrags- und Bewilligungsverfahren
2. bei der Ausführung von Teilhabeleistungen

Besorgung von Angelegenheiten

Stellung des Rechts in der Betreuungsarbeit

Sozialrecht – Strafrecht – Vertragsrecht – Schuldrecht - Mietrecht



BGB §§ 1896 ff. – FamFG - VBVG

Fristen für die Bearbeitung und Entscheidung im Gesamtplanverfahren bei mehreren Rehabilitationsträgern (mit Eingliederungshilfe!!!)

Verfahrensschritte	Antrag				Leistungsbescheid	
	Zielbestimmung	Bedarfserhebung	Bedarfsfeststellung	Gesamtplan	Teilhabezielvereinbarung	
Fristen	§ 14 SGB IX (Leistender Rehabilitationsträger)		§ 119 SGB IX (Gesamtplankonferenz) § 143 SGB XI bis 31.12.2019		§ 121 SGB IX (Gesamtplan) § 144 SGB XII bis 31.12.2019	
	<p>Prüfung Zuständigkeit und Zuständigkeitserklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> •Frist: 2 Wochen <p>Wenn keine Besonderheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> •Leistungsbescheid nach der 3. Woche (21 Tage ab Antragstellung) <p>Gutachten erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> •Leistungsbescheid 2 Wochen nach Gutachtenerstellung 		<p>Teilnehmer: EGH-Träger, Reha-Träger, Bevollmächtigte, Beistände, sonst. Vertrauenspersonen; daneben können Vertreter der EUTB, auf bes. Wunsch: Leistungserbringer</p>		<p>Verantwortlich EGH-Träger als leistender Reha-Träger</p> <ul style="list-style-type: none"> •Inhalt: alle Leistungen der beteiligten Reha-Träger •Beschreibung der Ziele <p>Grundlage für den Leistungsbescheid</p>	
	§ 15 SGB IX (Leistungsverantwortung bei mehreren Trägern)		§ 122 SGB IX (Teilhabezielvereinbarung; § 145 SGB XII bis 31.12.2019)			
			•Kann abgeschlossen werden; Kriterien aus Gesamtplan berücksichtigen			
			§ 18 SGB IX (Erstattung selbstbeschaffter Leistungen)			
	<p>Wenn teilweise gar nicht zuständig</p> <ul style="list-style-type: none"> •Teilweise Weiterleitung an den tatsächlich zuständigen Träger („Antragssplittung“); Info an Antragsteller •Fristen laufen weiter!!! <p>Sind Feststellungen auch von anderen Trägern erforderlich - Unverzügliche Anforderung</p> <p>Zeit für die Antwort - 2 Wochen</p> <p>Keine fristgerechte Antwort</p> <ul style="list-style-type: none"> •Entscheidung in eigener Kompetenz auch über die Leistungen der anderen Träger 		<p>Grundsätzlich soll 2 Monate nach Antragstellung eine Entscheidung da sein!!!</p> <ul style="list-style-type: none"> •Sie kann danach noch mal verlängert werden, muss aber taggenau bestimmt werden <p>Der Rehabilitationsträger hat besondere Gründe, nicht innerhalb von 2 Monaten entscheiden zu können</p> <ul style="list-style-type: none"> •Es steht kein Sachverständiger für die Begutachtung zur Verfügung <ul style="list-style-type: none"> •Frist 2 Wochen •Dem beauftragten Gutachter reichen die zusätzlichen 2 Wochen nicht <ul style="list-style-type: none"> •Frist 4 Wochen •Keine Mitwirkung des Antragstellers <ul style="list-style-type: none"> •Angemessene Frist für die Mitwirkung setzen 			